

Checkliste „Das häusliches Arbeitszimmer(hAZ)“

Mandantename	
Mandantenummer	

Die Aufwendungen für das **häusliche Arbeitszimmer** nach § 9 Abs. 5 i.V. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG sind hinsichtlich ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit streitbehaftet.

Die nachfolgenden Merkmale werden zur Prüfung der Abzugsvoraussetzungen des **häuslichen Arbeitszimmers** herangezogen.

1. Definition „Häusliches Arbeitszimmers“

Räumlichkeiten:	Separater Raum erforderlich, Arbeitsecke, Flur, Galerie, Kellerraum, Dachbodenaussparung oder Durchgangszimmer sind schädlich
Erzielung von Einkünften:	Das hAZ muss ausschließlich (100 %) oder nahezu ausschließlich (mind. 90%) beruflich oder betrieblich genutzt werden
Tätigkeitsmittelpunkt (TMP):	Das hAZ bildet den TMP, sofern im hAZ die aufgrund der Tätigkeitsmerkmale die für die Tätigkeit wesentlichen und prägenden Tätigkeiten ausgeübt werden, mindestens aber 50 % der Tätigkeit bei mehreren Tätigkeiten → keine Begrenzung auf 1.260 €
Anderer Arbeitsplatz:	Ein anderer Arbeitsplatz steht zur Verfügung, sofern dieser im konkret erforderlichen Umfang sowie in Art und Weise genutzt werden kann . Die Zurverfügungstellung des Arbeitszimmers durch den Arbeitgeber, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung verursacht bereits ein Abzugsverbot des hAZ. Falls dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht sind Kosten für das hAZ bis max. 1.260 € pro Jahr als Werbungskosten abzugsfähig → Bescheinigung Arbeitgeber

2. Wahlrecht zwischen tatsächlichem Kostenabzug und Jahrespauschale ab 2023

Erwerbstätige, die den **Mittelpunkt** ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer haben, können ab 2023 die nachfolgend aufgeführten Optionsmöglichkeiten (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 u. 3 EStG). Die Raumkosten können wahlweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich in Abzug gebracht werden.

- a) in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen in unbeschränkter Höhe
- oder**
- b) mit einer Jahrespauschale* von 1.260 €

Voraussetzung: Arbeitsraum erfüllt begrifflich die Anforderungen eines Arbeitszimmers

* Bei Option zur Jahrespauschale, müssen dem Finanzamt die tatsächlich angefallenen Raumkosten nicht nachgewiesen werden. Die Pauschale wird gekürzt, wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht ganzjährig vorhanden ist oder nicht ganzjährig der Tätigkeitsmittelpunkt war (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG).

Hinweis: Lehrer können ab 2023 kein steuerliches Arbeitszimmer geltend machen, da der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer stattfindet, aber die Homeoffice Pauschale von 6 € je Tag für 210 Arbeitstage = 1.260,00 €

c) Klassifizierung des häuslichen Arbeitszimmers

- Anderer Arbeitsplatz vorhanden
- Kein anderer Arbeitsplatz vorhanden
- Tätigkeitsmittelpunkt

Begründung für Klassifizierung:

.....
.....
.....

d) Voll abzugsfähige Kosten des Arbeitszimmers

- Arbeitsmittel
- Ausstattung des Arbeitszimmers
- Renovierung des Arbeitszimmers
- Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer
-

e) Anteilig abzugsfähige Kosten des Arbeitszimmers

Ermittlung der anteilig abzugsfähigen Kosten:

$$\text{Arbeitszimmeranteil} = \frac{\text{Arbeitszimmerfläche in m}^2 \text{}}{\text{Gesamtwohnfläche in m}^2 \text{}} \times 100 = \text{..... \%}$$

Bitte teilen Sie uns die Fläche des Arbeitszimmers sowie die Gesamtwohnfläche mit!

1. Betriebskosten (*Belegnachweis erforderlich*)
 - Heizung
 - Strom
 - Wasser, Abwasser
 - Müllabfuhr
 - Grundsteuer
 - Schornsteinfeger
 - Gebäudeversicherungen
 - Straßenreinigung
 - Reinigungskosten
2. Schuldzinsen (bei Eigentum des Arbeitszimmers)
3. Gebäudeinstandhaltung (bei Eigentum des Arbeitszimmers)
4. Abschreibung (bei Eigentum des Arbeitszimmers)
5. Mietaufwand (bei gemieteten Räumen)
6. Sonstige anteilig abzugsfähige Kosten
7.

Hinweis siehe auch: Aktuelles – Erklär Video - Arbeitszimmer